

Novellierung der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) vom 04. Juni 2004

Begründung

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (BTHG) ist am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das SGB IX in seiner neuen Fassung tritt erst am 01.01.2018 in Kraft; einige Regelungen sind jedoch vorgezogen worden und treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Darunter ist auch die Änderung der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), die eine Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstatträte und damit eine angemessene Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Weiterhin werden Frauenbeauftragte für die Vertretung von Frauen mit Behinderungen in den Werkstätten eingeführt. Die Weiterentwicklung der WMVO wurde vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bzw. den darin verankerten Partizipations- und Mitbestimmungsrechten bereits seit einigen Jahren von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen gefordert, insbesondere auch, da sich u.a. die Beteiligungsrechte nach der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) anders gestalten und an einigen Punkten über die bisherige staatliche Regelung hinausgehen.

In der früher und auch jetzt geltenden Regelung des § 1 Absatz 2 WMVO ist bestimmt, dass aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Verordnung keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen findet, soweit diese eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben. Die Kirchen haben mit der Caritaswerkstätten-Mitwirkungsverordnung (CWMVO) und der DWMV dies selbst geregelt.

Die DWMV ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 53 MVG-EKD für den Rat der EKD in Ausfüllung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts im Jahr 2004 beschlossen worden. Sie wurde nach mehrmaliger Überarbeitung durch die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der EKD und dem zuständigen Fachverband Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) als eine sachgerechte Grundlage für die Ausgestaltung von Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen genehmigt und vom Rat der EKD beschlossen. Diakonische Werkstätten praktizieren schon seit vielen Jahren die Mitbestimmung und Mitwirkung von Werkstatträten. Die DWMV weicht, abgesehen von der bisher im staatlichen Recht nicht vorgesehenen Mitbestimmung der Werkstatträte, bei bestimmten Tatbeständen auch insbesondere in einigen wichtigen Punkten und z. T. hinsichtlich der Struktur von der WMVO ab.

Um in Zukunft ein Auseinanderdriften von kirchlichen und staatlichen Regelungen zu vermeiden, hat der staatliche Gesetzgeber im Referentenentwurf bei den Beteiligungsrechten der Werkstatträte an vielen Stellen die Regelungen der WMVO an diese der DWMV angeglichen, jedoch auch im Referentenentwurf des BTHG die Ausnahmeregelung aus § 1 Absatz 2 WMVO für den kirchlichen Bereich entfallen lassen.

Zum Referentenentwurf hat die Diakonie Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und der BeB zu verschiedenen Punkten Stellung genommen. Außerdem gab es eine gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin und des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zum BTHG.

Um nicht die Regelungskompetenz zur Schaffung kircheneigener Regelungen aufzugeben oder den Streit darüber führen zu müssen, ob § 1 Absatz 2 WMVO nur deklaratorischer Art ist und weiterhin eine Beibehaltung der DWMV möglich ist, wurden die gemeinsame Stellungnahme abgegeben und Gespräche mit dem Ministerium geführt.

Als Ergebnis wurde folgendes vereinbart:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) respektiert den Wunsch der Kirchen, die Mitwirkung und Mitbestimmung der behinderten Menschen in Werkstätten in kirchlicher Trägerschaft auch künftig selbst regeln zu können. Der heutige § 1 Absatz 2 WMVO wird durch das BTHG nicht angetastet. BMAS und Kirchen sind sich einig, dass die Gegenstände von Mitbestimmung und Mitwirkung im Interesse der Werkstattbeschäftigten bundesweit einheitlich sein sollen. Die Kirchen haben nicht die Absicht, von ihrer Regelungsbefugnis in der Weise Gebrauch zu machen, dass sich zwischen kirchlichen und anderen Einrichtungen Unterschiede in den Katalogen der Gegenstände ergeben, die der Mitbestimmung bzw. Mitwirkung unterliegen. Um im kirchlichen Bereich nicht den Eindruck eines Rückschrittes zu erwecken, werden die nach staatlichem Recht der Mitbestimmung unterliegenden Gegenstände an die aktuelle Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung angeglichen. Die Kirchen werden das BMAS informieren, wenn sich ihre Planungen für Rechtsänderungen infolge des BTHG konkretisieren. Wenn sich im Lauf der Jahre Änderungsbedarf zeigt, werden BMAS und Kirchen miteinander in Kontakt treten, ehe sie eigene Rechtsänderungen vornehmen.“

Schon im Jahr 2015 ist beim Bundesverband eine Arbeitsgruppe mit dem BeB eingesetzt worden, um eine Novellierung der DWMV vorzubereiten. Teilgenommen haben an der Arbeitsgruppe Vertreter/innen von Diakonie-Werkstätten, eines Diakonie-Werkstatttrates und des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB, Vertreter/innen des zuständigen Fachverbandes und Mitarbeitende des Bundesverbandes. Aufgabe der Arbeitsgruppe war, schon im Vorfeld der Überarbeitung der WMVO hinsichtlich der DWMV den Novellierungsbedarf festzustellen, zumal die Regelungen der DWMV bei ihrer Erstellung dem MVG-EKD angeglichen wurden, bisher jedoch – anders als das MVG-EKD – keine weitere Überarbeitung seit 2004 erfahren haben.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe orientieren sich auch an den Leitlinien der UN BRK und dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-EKD) im Abgleich mit den staatlichen Neuregelungen im Rahmen des Bundessteilhabegesetzes.

Die umfangreichsten Änderungen der DWMV bestehen bei den überarbeiteten Regelungen zur Durchführung der Wahlen zum Werkstatttrat und bei der Einführung des Amtes der Frauenbeauftragten. Außerdem wurden an verschiedenen Stellen auch noch sprachliche und rechtstechnische Anpassungen an die Verordnungssystematik vorgenommen.

Die Änderungsvorschläge wurden im Februar 2016 vom Vorstand der Diakonie Deutschland zustimmend zur Kenntnis genommen und haben die Zustimmung des BeB Vorstandes erhalten.

Weiterhin wurden Vorbereitungen dafür getroffen, die novellierte DWMV auch in Leichte Sprache übersetzen zu lassen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgenommenen Einfügungen und Änderungen für die Bezeichnung der Paragraphen zu ergänzen und anzupassen.

Zu §§ 1, 3, 5, 14, :

In den angegebenen Paragraphen ist, entsprechend der aktuell anzuwendenden Terminologie die Bezeichnung „behinderte Menschen“ durch die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen. Außerdem ist für das „Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland“ die nunmehr aktuelle Bezeichnung „Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ zu verwenden.

Zu § 2:

Bei der Definition von Betriebsstätten ist die bisher verwendete Bezeichnung „in denen ein eigenständiger besonderer Personenkreis betreut wird“ dahingehend zu formulieren, dass deutlich wird, dass die Menschen mit Behinderungen in Werkstätten „tätig sind“.

Zu § 4:

Die Zahl der Mitglieder der kleinsten Größe des Werkstattrates wird von einer auf zwei Personen erhöht. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Tätigkeit von Werkstatträtern, die nur aus einer Person bestehen, auch wenn in bestimmten Fällen die Stellvertretung herangezogen werden kann, für die vielfältigen Aufgaben, die einem Werkstattrat auch in einer kleineren Werkstatt obliegen, mit einer einzelnen Person nicht ausreichend erfüllt werden können. Da ein Werkstattrat grundlegende Entscheidungen zu treffen hat, ist zudem eine Beratung und Abstimmung mit einer zweiten qualifizierten Person notwendig. Diese Rahmenbedingung stärkt darüber hinaus die Befähigung zur Selbstvertretung bei den Werkstatträtern. Aus diesem Grund wird der Bereich der Werkstätten mit einer Größe von bis zu 60 Beschäftigten nunmehr durch zwei Werkstatträte betreut.

Die Möglichkeit, durch eine Vereinbarung zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt eine abweichende, höhere Anzahl von Mitgliedern des Werkstattrates festzulegen, wird aufgrund der geänderten Struktur für den gesamten Bereich, d. h. auch für größere Werkstätten vorgesehen.

Zu § 5:

Bei der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben des Werkstattrates wird ergänzt, dass Verhandlungen mit der Werkstatt „im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagements“ durchzuführen sind. Hierdurch wird verdeutlicht, dass Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten insbesondere auch durch ein in den Werkstätten eingeführtes betriebli-

ches Qualitätsmanagement behandelt werden sollen. Dadurch werden die Partizipations- und Mitwirkungsrechte des Werkstattrates im Rahmen der Organisationsentwicklung der Werkstatt strukturell verankert und Willkür vermieden.

Vor dem Hintergrund der sich zunehmend heterogen und multikulturell entwickelnden Gesellschaft sind auch in den Werkstätten für behinderte Menschen die Interessen und besonderen Bedarfe beispielsweise von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in den Blick zu nehmen. Die vom Werkstatttrat bei seiner Arbeit zu berücksichtigenden Aspekte werden deshalb hinsichtlich des Punktes der Vielfalt ergänzt. Aufgabe des Werkstattrates ist weiterhin, ungerechtfertigte Benachteiligungen i. S. d. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verhindern oder unterbinden zu helfen.

Außerdem ist die Bezeichnung der Menschen mit Behinderungen zu aktualisieren.

Zu § 6:

Beim Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates wird klargestellt, dass Informationen, Unterlagen und weitere Schriftstücke, die bei den Beteiligungsverfahren Verwendung finden, dem Werkstatttrat in verständlicher Form, d. h. z.B. in Leichter Sprache, zur Verfügung zu stellen sind. Um eine erfolgreiche und effektive Arbeit des Werkstattrates zu gewährleisten, ist es insbesondere notwendig, den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen dadurch zu entsprechen, dass ihnen die notwendigen Informationen in geeigneter Weise, d.h. ihren Bedürfnissen entsprechend, zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zu Informationen in verständlicher Form ist eine Grundvoraussetzung zur Meinungsbildung und zum Treffen eigener Entscheidungen durch den Werkstatttrat.

Zu § 7:

Bei der Mitbestimmung des Werkstattrates wird zur Verdeutlichung ergänzt, dass die Abkürzung von Fristen nur in dringenden Fällen oder auf Antrag des Werkstattrates erfolgen kann. Hierdurch ist gewährleistet, dass zum einen ein formaler Ablauf erfolgt, da der Antrag des Werkstattrates auch durch die Werkstatt entsprechend beschieden werden muss. Zum anderen wird klargestellt, dass eine Fristverkürzung nur in Ausnahmefällen erfolgen kann, um dem Werkstatttrat in der Regel genügend Zeit zur Entscheidungsfindung zu geben, es sei den, eine kürzere Frist ist auch in seinem Interesse.

Zu § 8:

Die Ergänzung der Mitbestimmungstatbestände des Werkstattrates um den Fall unter Buchstabe b) (Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit und weiterer Arbeitszeitfragen) erfolgt in Anlehnung an die in der staatlichen Werkstättenmitwirkungsverordnung vorgenommenen Regelungen. Dabei unterliegen nunmehr auch Festlegungen zur Arbeitszeit usw., die mit der Umsetzung des Fahrdienstes zusammenhängen, der Mitbestimmung.

Zu § 13:

Das in §§ 49 ff. neu eingeführte Amt der Frauenbeauftragten wird hier in den Kreis der Personen aufgenommen, mit denen eine Zusammenarbeit des Werkstattrates zu erfolgen hat. Zur Verdeutlichung wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen erfolgen soll.

Außerdem wird an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben, dass auch die für die Zusammenarbeit notwendige Informationen, Unterlagen und weitere Schriftstücke, die für verschiedenen Beteiligungsarten des Werkstatttrates erforderlich sind, diesem in verständlicher Form, z.B. in Leichter Sprache, zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 18:

Neu eingefügt wurde der Absatz 2. Bisher war in der Diakonie-DWMV die Durchführung einer Wahl als Briefwahl nicht vorgesehen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass in bestimmten Situationen, insbesondere auch bei den vorhandenen verschiedenen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten, mit der Briefwahl Probleme bei der Stimmabgabe gelöst werden können

Zu § 19:

In § 19 wurde die Überschrift durch Hinzufügung des Wortes „Wahlschutz“ ergänzt. Zudem wurde Absatz 3 ergänzt, um den Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber zu stärken.

Diese Änderungen sind ebenfalls wegen einer Anpassung der Vorschriften für die Wahl des Werkstattrates an die Änderungen notwendig, die sich seit 2004 beim MVG-EKD ergeben haben.

Zu § 20:

Bei den Aufgabenverteilungen des Wahlvorstandes ist vorgesehen, dass auch stellvertretende Mitglieder, gegebenenfalls für das Abhalten von Wahlen in Zweigwerkstätten zur Durchführung der Wahl herangezogen werden können. Wenn jeweils alle Mitglieder des Wahlvorstandes beim Wahlakt anwesend sein müssen, könnte eine Wahl in verschiedenen Wahllokalen nicht an einem gemeinsamen Wahltermin stattfinden.

Zu § 22:

Durch die Änderung, die ebenfalls der Parallelität zu den Wahlvorschriften im MVG-EKD geschuldet ist, wird klargestellt, dass die mit modernen Medien gegebenen Möglichkeiten einer Bekanntgabe von Informationen an die Wahlberechtigten an dieser Stelle ebenfalls Berücksichtigung finden können. Die Liste der Wahlberechtigten kann nunmehr auch anders, als durch Auslage bekanntgegeben werden.

Außerdem sind die Wahlvorschriften dahingehend abgeändert worden, dass die Listen der Wahlberechtigten vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung aktualisiert werden müssen. Dies ist aufgrund des Einsatzes von modernen Hilfsmitteln dem Wahlvorstand zuzumuten und führt u.a. dazu, dass keine ungültigen Stimmen mehr abgegeben werden, sofern ein bisher aufgestellter Wahlbewerber oder eine Bewerberin kurzfristig vor der Wahl für diese nicht mehr zur Verfügung steht.

Zu § 23:

Die Einspruchsmöglichkeit gegen die Liste der Wahlberechtigten ist nunmehr bis zum Beginn der Wahlhandlung möglich. Diese Änderung ist ebenfalls im Hinblick auf die Anpassung der Wahlvorschriften an die Regelungen des MVG-EKD erfolgt.

Zu § 24:

Diese Änderungen sind ebenfalls im Rahmen der Anpassung an die Regelungen des MVG-EKD erfolgt und legen auch fest, dass beim Einlegung von Einsprüchen gegen die Listen der Wahlberechtigten eine Begründung für den Einspruch erfolgen muss.

Zu § 26:

Für die Frist der Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen ist die Frist d.h. zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe eine längere Dauer für eine Bekanntgabe durch den Wahlvorstand vorgesehen werden muss.

Zu § 27:

Im MVG-EKD ist die bisherige Festlegung darauf, dass Stimmzettel ausschließlich mit Wahlumschlägen abgegeben werden können, entfallen. Nunmehr ist auch möglich, dass Stimmzettel so zusammengefaltet werden können, dass die Stimmabgabe anonym erfolgt, ohne für jede Stimmabgabe zwingend die Verwendung von Umschlägen vorzusehen.

Zu § 28:

Die Änderungen sind wegen der Anpassung an die Regelungen des MVG-EKD erfolgt, zum anderen wird geregelt, dass es Vertrauenspersonen oder auch Assistenzpersonen bei Menschen mit Behinderungen geben kann. Diese sind grundsätzlich zur Hilfestellung berechtigt.

Zu § 30:

Die Anpassungen an die Regelungen des MVG-EKD werden hier durch die Erwähnung der in §§ 49 ff. neu eingeführten Frauenbeauftragten ergänzt.

Zu § 37:

Die Streichung von Absatz 4 des § 37 kann aufgrund der Änderung des § 4 Absatz 1 erfolgen, da nunmehr keine Ein-Personen-Werkstatträte mehr vorgesehen sind.

Zu § 38f.:

Die sprachliche Ergänzung in § 38f. um die Frauenbeauftragte resultiert aus der Einführung des Amtes in § 49.

Zu § 46:

Die Regelung zum Sachbedarf und zu den Kosten der Geschäftsführung des Werkstattrates wird aufgrund der Entwicklungen in der Vergangenheit dahingehend ergänzt, dass auch Interessenvertretungen auf Bundes- und Landesebene hier erfasst werden.

Zu § 47:

Durch die nunmehr gestrichene Formulierung musste die Vertrauensperson „aus dem Fachpersonal“ stammen. Die Streichung dieser Formulierung erfolgt aufgrund einer Anpassung an die staatlichen Regelungen in der Werkstättenmitwirkungsverordnung. Dort ist eine ausdrückliche Festlegung darauf, dass Vertrauenspersonen nur aus dem Fachpersonal stammen dürfen, nicht gegeben. So kann ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl einer Vertrauensperson ausgeübt werden, das durch die bisherige Regelung eingeschränkt war. Die Möglichkeit, eine Vertrauensperson aus dem Fachpersonal der Werkstatt zu wählen, bleibt weiterhin bestehen.

Zu §§ 49 und 50:

Mit dem Einfügen der §§ 49 und 50 wird, wie in der staatlichen Werkstättenmitwirkungsverordnung, in diakonischen Werkstätten ebenfalls das Amt einer Frauenbeauftragten als weitere Person mit besonderen Aufgaben, vergleichbar der Schwerbehindertenvertretung im MVG-EKD, eingeführt. Zahlreiche Rückmeldungen und Äußerungen, Stellungnahmen die bei den Behindertenverbänden eingegangen sind, haben ergeben, dass besonders in Werkstätten mit Menschen mit Behinderungen ein Bedarf besteht, diese Funktion eindeutig auf die Begleitung von Frauen mit Behinderungen zu zuschneiden. Einerseits aufgrund der großen Anzahl von in Werkstätten beschäftigten Frauen und der besonderen Situation, der diese dort ausgesetzt sind, ist das Amt der Frauenbeauftragten wichtig. Sie ist funktional nicht nur wie eine Gleichstellungsbeauftragte zu verstehen, sondern ist eindeutig auf die Begleitung der Frauen mit Behinderungen in den Werkstätten festgelegt. Fragen der Gleichstellung von Männern und Frauen sind weiterhin grundsätzlich als Aufgabe dem Werkstattrat zugeordnet. Die Aufgabenzuweisung für die Frauenbeauftragte in Werkstätten wird in Abs. 2 des Weiteren dahingehend spezifiziert, dass sie insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie beim Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt tätig werden soll.

Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben oder arbeiten, erfahren besonders häufig Gewalt. Zudem erleben sie geschlechtsspezifische Diskriminierungen, Grenzüberschreitungen und Strukturen, die Gewalt begünstigen (Vgl. Studie der Universität Bielefeld „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderungen in Deutschland“, 2013). Frauenbeauftragte können dem entgegenwirken, indem sie den Betroffenen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen und sie dabei unterstützen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Die Frauenbeauftragten haben zu den Ratsuchenden einen Zugang „auf gleicher Augenhöhe“ und können somit besonders gut der Diskriminierung von Frauen in Einrichtungen im Sinne gegenseitiger Unterstützung (Peer Support) entgegenwirken. Durch die Vorbildfunktion der Frauenbeauftragten werden Frauen in Einrichtungen gestärkt und unterstützt, auch selbst für die Wahrung der Rechte und die Verwirklichung von Gleichberechtigung einzutreten.

Die Anzahl der in den verschiedenen Werkstätten zu wählenden Frauenbeauftragten und ihrer jeweiligen Stellvertretungen ist in Absatz 1 dahingehend festgelegt, dass grundsätzlich eine Frauenbeauftragte in den einzelnen Werkstätten zu wählen ist, daneben aber auch in Zweigwerkstätten, abhängig von ihrer Größe. Wesentliche Bedingung für das sensible Amt einer Frauenbeauftragten ist die Notwendigkeit, als Ansprechpartnerin bekannt und vor Ort erreichbar zu sein. Nur so können sich betroffene weibliche Beschäftigte öffnen, Vertrauen fassen und Unterstützungsangebote annehmen. In Zweigwerkstätten erfolgt eine Vertretung der jeweiligen Frauenbeauftragten untereinander. Die Vertretung der Frauenbeauftragten untereinander soll durch Vernetzung erfolgen. So können u.a. konkrete Regelungen zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung in einer schriftlichen Vereinbarung getroffen werden. Die gegenseitige Vertretung der Frauenbeauftragten in Zweigwerkstätten reduziert die Anzahl der zur Stellvertretungen notwendigen Personen.

In größeren Werkstätten, die nicht als Zweigwerkstätten strukturiert sind, wird ab einer Anzahl von 700 wahlberechtigten Frauen eine weitere Stellvertreterin gewählt und ab einer Anzahl von mehr als 1000 wahlberechtigten Frauen weitere Stellvertretungen.

In Absatz 3 wird, vergleichbar zu den Regelungen für den Werkstatttrat, festgelegt, dass die Zusammenarbeit zwischen Werkstattleitung und Frauenbeauftragten nach bestimmten Vorgaben zu erfolgen hat.

In Absatz 4 erfolgt eine Festlegung für die Freistellung der Frauenbeauftragten. Der Aufwand für die Finanzierung der Frauenbeauftragten (Fortzahlung des Entgeltes bei Freistellung, Fortbildung) gehört zu den werkstattnotwendigen Kosten.

Nach den Regelungen des Absatzes 5 ist klar definiert, dass die Frauenbeauftragte das Recht zur Teilnahme an verschiedenen Sitzungen hat, dass sie entsprechende persönliche Rechte und Pflichten hat und Sprechstunden durchführen kann. Außerdem wird mit dem Verweis auf die §§ 46 und 44 Abs. 3 geregelt, dass entsprechender Sachbedarf und die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für die Frauenbeauftragte und ggf. ihre Stellvertretung in entsprechender Anwendung der Regelungen für den Werkstatttrat von der Werkstatt zu tragen ist.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass im Falle von Streitigkeiten über die Regelungen für die Frauenbeauftragte und ihrer Stellvertretung von dieser die Vermittlungsstelle angerufen werden kann und ggf. der Rechtsweg zum Kirchengericht eröffnet ist.

Zu § 50:

Für die Wahl und Amtszeit der Frauenbeauftragten wird grundsätzlich auf die Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Werkstattrates verwiesen. Eine Wahl zur Frauenbeauftragten kann jedoch auch auf Veranlassung des Wahlausschusses zu einem separaten Termin, allerdings in der Frist vom 1. Oktober bis 30. November, erfolgen, wenn Umstände und Gegebenheiten dies erforderlich machen. Bei der Durchführung einer gemeinsamen Wahl von Werkstatttrat und Frauenbeauftragten ist auf eine klare Trennung der Wahlunterlagen und Wahlvorgänge zu achten, damit eine Abgrenzung der beiden Wahlverfahren für behinderte Beschäftigte verständlich bleibt. Wahlberechtigt zur Wahl der Frauenbeauftragten sind alle in der Werkstatt beschäftigten Frauen.

Zu § 52:

Gewählte Werkstattträte und Frauenbeauftragte bleiben im Amt, sofern sie ihr Amt noch nicht länger als ein Jahr ausüben. Die erstmalige Wahl einer Frauenbeauftragten in einer Werkstatt erfolgt im Zeitraum von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.